

Aktuelle Vorschriften für Besucherinnen und Besucher des „Haus der Generationen“

Liebe Besucherinnen und Besucher,

Ab dem 10.05.2021 gelten neue Besucherregelungen in unserer Einrichtung:

Einlass

- Der Einlass ist nur nach einem Kurzscreening mit Temperaturmessung und mit einem gültigen, negativen Schnelltest möglich (siehe unten).
- Jede Bewohnerin bzw. jeder Bewohner kann täglich Besuch erhalten, unabhängig von Wochen- oder Feiertagen. Besuche sind montags bis sonntags von 12 bis 20 Uhr möglich. Bitte beachten Sie die Öffnungszeiten unseres Testzentrums (Mo-So, 12 bis 19 Uhr, letzter Test um 18.45 Uhr)
- Bei Besucher*innen, die einen palliativen, in der Sterbephase befindlichen Bewohner oder Bewohnerin besuchen wollen, gelten Sonderregelungen und der Zugang zur Einrichtung wird ermöglicht.
- Besuche von Bewohnern sind von maximal vier Personen aus zwei Haushalten erlaubt. Kinder unter 14 Jahren, Geimpfte und Genesene zählen nicht mit. Die Besuchszeit ist nicht mehr auf eine Stunde beschränkt.
- Die Gemeinschaftsräume sind für Besucher*innen, das Bistro (Speisesaal) für alle geschlossen.
- Sollten bei einer Besucherin bzw. einem Besucher leichte, unklare Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur oder Übelkeit festgestellt werden, sollte auf einen Besuch auch bei Vorliegen eines negativen PoC-Testes verzichtet werden.
- Liegt die Körpertemperatur über 38,5° C oder ist der PoC-Schnelltest positiv wird der Zutritt zu unserer Einrichtung verweigert. Ausnahme ist hier nur der Besuch im Sterben liegender.

Hygieneregeln

- Die Besucher*innen werden angehalten, die aktuellen Hygienevorgaben (Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung mittels FFP-2 Maske innerhalb der Pflegeeinrichtung, Nieshygiene, Abstandsgebot usw.) einzuhalten.
- Während des Besuches gelten im gesamten Gebäude des Hauses der Generationen für Besucher*innen die Pflicht eine Mund-Nasenbedeckung in Form einer medizinischen Maske (FFP2 oder OP-Maske) zu tragen. Haben die Besucher*innen keine eigene FFP-2 Maske, so wird ihnen diese von Seiten der Einrichtung gestellt.
- Das Tragen der FFP-2 Maske schützt die Bewohner*innen unserer Einrichtung. Sollte ein/e Besucher*in eine Grunderkrankung haben, die selbst ein nur kurzfristiges Tragen einer FFP-2 während des Besuches nicht möglich macht, so sollte auf einen Besuch verzichtet werden.
- Bewohner*innen unserer Einrichtung empfehlen wir auch innerhalb der Einrichtung eine Mund- Nasenabdeckung in Form einer FFP-2 Maske zu tragen.
- Die Besucher*innen müssen sich vor dem Besuchskontakt die Hände desinfizieren.
- Die Besucher*innen haben einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zur besuchten Person einzuhalten. Sofern während des Besuchs die besuchende Person eine medizinische Maske trägt und die besuchte Person jeweils eine Mund-Nase-Bedeckung trägt und vorher sowie hinterher bei den beteiligten Personen eine gründliche Handdesinfektion erfolgt ist, ist die Einhaltung des Mindestabstands nicht erforderlich. In diesem Fall sind auch körperliche Berührungen zulässig. Bewohner*innen und Besucher*innen tragen die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes im Zimmer.
- Wir empfehlen unseren Besucher*innen die Vermeidung von Menschenansammlungen in unserer Einrichtung und auf unserem Gelände. Aufzüge sollten möglichst nicht zusammen mit anderen (fremden) Personen benutzt werden.
- Rollstühle dürfen von Besuchern geschoben werden.

Besuchsregister und Kurzscreening

- Bei den Besucher*innen führen wir ein Kurzscreening gemäß der Richtlinie des Robert Koch-Instituts einschließlich Temperaturmessung durch. Verweigert der Besucher / die Besucherin die Mitwirkung am Kurzscreening, so ist der Zutritt zur Einrichtung untersagt.

- Wir führen ein Besuchsregister, in dem der Name der Besucherin bzw. des Besuchers, eine Telefonnummer, unter der die Besucherin bzw. der Besucher erreicht werden kann, das Datum und die Uhrzeiten von Beginn und Ende des Besuchs sowie die bzw. der Besuchte erfasst werden. Diese Daten sind vier Wochen aufzubewahren und anschließend zu vernichten, sofern sie nicht von der nach § 28 Abs. 1 IfSG zuständigen Behörde benötigt werden. Ohne Eintrag ins Besuchsregister sind keine Besuche möglich.

Schnelltests (PoC-Test)

- Nur mit Nachweis dieses Testes oder einem ähnlichen negativen Test (beispielsweise ein PoC-Test einer anderen Einrichtung, PCR-Test) darf die Einrichtung bei sonstiger Symptomfreiheit betreten werden. Diese Tests sind für die Besucher kostenfrei. Allerdings werden diese Tests nur in einem Zeitfenster von täglich 12 bis 20 Uhr in unserem hauseigenen Testzentrum durchgeführt. Es ist daher mit einer vertretbaren Wartezeit zu rechnen. Diese Tests sind für Besucher*innen kostenlos und nach der aktuellen Pandemielage bis zu 2 Tage gültig. Die Testintervalle können je nach der 7-Tages-Inzidenz in Bochum variieren. Besuchern/ Besucherinnen, die diesen Test verweigern oder positiv getestet wurden wird der Zutritt zu unserer Einrichtung verwehrt.
- Die Schnelltestpflicht entfällt für Besucher*innen, die seit mindestens 14 Tagen vollständig geimpft sind oder die über einen Genesenennachweis verfügen, wobei die zugrundeliegende positive Labordiagnostik mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegen muss. Sie können statt eines Testnachweises den Impf- oder Genesenennachweis vorlegen.
- Ein negativer Schnelltest oder PCR-Test, eine Impfung oder Genesung entbindet nicht von Pflicht, die Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten!

Testhäufigkeit

- Bei häufigen Besuchen (mehr als einen Besuch pro Woche) ist ein Test innerhalb von **zwei** Tagen notwendig, im Bedarfsfall kann der Besucher/ die Besucherin sich bei jedem Besuch freiwillig testen lassen. Bei seltenen Besuchen erfolgt die Testung **vor jedem** Besuch.
- Es werden auch andere Testergebnisse (PoC, PCA) anderer Einrichtungen, wenn sie nicht älter als 2 Tage (48 Stunden) sind, akzeptiert.
- Bewohner*innen, die die Einrichtung verlassen werden drei Tage nach Rückkehr zusätzlich getestet.

Bei Verweigerung einer regelhaften Testung ohne Beschwerden durch Besucher*innen und ohne ärztliches Attest wird die Einrichtungsleitung

gemäß Empfehlung der AVCrوروناPflegeundBesuche vom 05.02.2021 den Zugang zur Einrichtung untersagen. Ausnahmen gelten nur für Besuche sterbender Bewohner*innen.

Die zuständige Behörde kann, die Testzeiträume je nach Inzidenzwert in Bochum verlängern oder verkürzen!

Verlassen der Einrichtung

- Bewohner*innen unserer Pflegeeinrichtung dürfen diese alleine oder mit anderen Bewohner*innen, Besucher*innen oder Beschäftigten derselben Einrichtung verlassen, wenn sie sich dabei an die Regelungen der Coronaschutzverordnung für den öffentlichen Bereich halten. Bewohner*innen sowie die Besucher*innen tragen die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes während des Verlassens der Einrichtung. Als Dauer des Verlassens sind mindestens sechs Stunden täglich zugelassen.

Einschränkungen der Besuche

- Bei COVID-Verdachtsfällen besteht die Möglichkeit einer eingeschränkten Besucherregelung auf einzelnen Wohnbereichen. Sollte es zu einem konkreten Ausbruchsgeschehen in der Pflegeeinrichtung kommen, kann die zuständige WTG-Behörde in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt Besuche in der Einrichtung oder ein Verlassen der Einrichtung untersagen.
- Von einem Besuchsverbot sind Besuche während der Sterbephase nach Maßgabe von § 5 Absatz 3 Coronaschutzverordnung ausgenommen.
- Bei den Besucher*innen und Dienstleistern die einen palliativen in der Sterbephase befindlichen Bewohner*in besuchen möchten und einen positiven PoC Test vorweisen, besteht eine Ausnahmeregelung (nach §5 CoronaSchVO). Diese müssen dann bei Bewegungen innerhalb des Hauses eine FFP2 Maske tragen und auf direktem Wege das Bewohnerzimmer des zu besuchenden aufsuchen. Die Besuchszeiten bei der Begleitung Sterbenden sind nach Absprache mit den Wohnbereichs-, Pflegedienst-, oder Einrichtungsleitung aufgehoben.

Nach dem Besuch

- Nach Beendigung des Besuches werden die Besucher*innen gebeten, bei Auftreten von COVID-19 Symptomen oder Erkältungssymptomen innerhalb von 14 Tagen nach dem Besuch oder gar einer Positivtestung auf das Coronavirus nach dem Besuch, sich direkt mit dem Wohnbereich in Verbindung zu setzen.

Besuche bei COVID-19 positiv getesteten Bewohnern, sowie Verdachtsfälle

- Besuche auf dem Isolationswohnbereich sind unter bestimmten Auflagen möglich, sollten aber aufgrund der Ansteckungsgefahr ausgesetzt werden. Bei dringlichen und nicht aufschiebbaren Besuchen gilt hier ein erhöhter Infektionsschutz. Besucher*innen des Isolationswohnbereiches Geitling werden direkt beim Besuch vom Pflegepersonal in die speziellen Infektionsschutzmaßnahmen eingewiesen.
- Es ist ständig ein Einmalkittel und Einmalhandschuhe zu dem Mund- und Nasenbedeckung (FFP-2 Maske, eine Alltagsmaske reicht hierbei nicht mehr aus) zu tragen. Beim Verlassen des Bewohnerzimmers sind sofort die Hände zu desinfizieren. Schutzkittel und Handschuhe sind zu entsorgen. Besucher*innen begeben sich auf dem direkten Weg zum Ausgang. Unnötige Kontakte sind unbedingt zu vermeiden. Begrenzen Sie die Besuche auf ein absolutes Minimum, jeder Besuch birgt die Gefahr der Ansteckung. Besucher*innen von isolierten Bewohner*innen können sich im DRK-Testzentrum alle 2 Tage, unabhängig von der Inzidenzzahl, testen lassen.